

- TK04/2012** ■ **Regulatorisches: Neue Verordnung des Fachbereichs** **Seite 02**  
**VOM 17.07.2012** ■ **Telekommunikation und Post der RTR-GmbH: Die**  
■ **Mitteilungsverordnung – MitV**  
Ziel der MitV ist, dass Teilnehmer von ihrem Betreiber transparent über geplante Vertragsänderungen informiert werden, um so entsprechende Dispositionen im Zusammenhang mit ihrem kostenlosen Kündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 treffen zu können. Die Verordnung tritt mit 1. August 2012 in Kraft.
- **Regulatorisches: Roaming III-Verordnung** **Seite 02**  
Seit 1. Juli 2012 ist die Neufassung der EU-Roaming-Verordnung in Kraft. Sie bringt wesentliche Neuerungen mit sich und stärkt die Rechte der Roamingkunden.
- **Hinweis: 13. Salzburger Telekom-Forum** **Seite 05**

**IMPRESSUM:**  
Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0)1 58058-0  
Fax: +43 (0)1 58058-9191  
E-Mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

**BEREC  
CHAIR 2012  
AUSTRIA**

## **Regulatorisches** **Neue Verordnung des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH: Die Mitteilungsverordnung – MitV**

### **TKG-Novelle bringt neue Verordnungen**

Mit der letzten TKG-Novelle (BGBl. I Nr. 102/2011) wurden der RTR-GmbH eine Reihe von neuen Verordnungsermächtigungen eingeräumt, von denen die RTR-GmbH im Jahr 2012 schon Gebrauch gemacht hat: Die Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) wurde auf Grund der neuen Verordnungsermächtigung am 20. Februar 2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 45/2012) kundgemacht und ist am 1. Mai 2012 in Kraft getreten. Die Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) ist am 1. März 2012 in Kraft getreten. Im Zusammenhang mit der Netzansage war eine Übergangsbestimmung bis 30. Juni 2012 vorgesehen.

Die RTR-GmbH hat mit dem Ziel, die Transparenz der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Vertragsänderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu erhöhen, nunmehr gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 auch eine Mitteilungsverordnung erlassen (MitV).

Mit dieser Verordnung soll das Ziel erreicht werden, dass Teilnehmer transparent über die geplanten Vertragsänderungen informiert werden, sodass sie die Möglichkeit haben, entsprechende Dispositionen im Zusammenhang mit ihrem „kostenlosen“ Kündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu treffen. Besonderes Augenmerk ist auf den Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung gelegt worden, sowie darauf, dass beim Teilnehmer auf Grund der Mitteilung ein zutreffendes Bild von seiner Rechtsposition erzeugt wird.

Die Mitteilungsverordnung wurde am 2. Juli 2012 gemäß § 135 Abs. 2 TKG 2003 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 239/2012) kundgemacht und tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Die MitV samt erläuternden Bemerkungen ist auf der Website der RTR-GmbH unter dem folgenden Link zum Download bereitgestellt: <http://www.rtr.at/de/tk/MitV>

## **Regulatorisches** **Roaming III-Verordnung**

Am 1. Juli 2012 ist die Neufassung der EU-Roaming-Verordnung [Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union] in Kraft getreten<sup>1</sup> und ist bis zum 30. Juni 2022 gültig.

Die „Roaming III-Verordnung“ bringt wesentliche Neuerungen mit sich. Neben der weiteren schrittweisen Senkung des Sprach-Eurotarifs und SMS-Eurotarifs sowie der

<sup>1</sup> Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:172:0010:0035:DE:PDF>

Einführung eines Daten-Eurotarifs, sieht die Verordnung ab 2014 einen getrennten Verkauf von Roamingdiensten und inländischen Mobilfunkdiensten vor, die den Wettbewerb erhöhen und somit zu Preissenkungen für den Kunden führen sollen. Zudem gibt es auch eine Ausweitung der Transparenzmechanismen (personalisierte Preisinformation bei Grenzübertritt sowie Kostenbegrenzungsfunktion), welche nun auch bei Einreise in Nicht-EU-Länder gültig sind.

### Sprachtelefonie

Die Preisobergrenzen für Sprachtelefonie auf Vorleistungsebene sowie für aktive und passive Gespräche auf Endkundenebene sind in nachfolgender Tabelle angeführt.

**Preisobergrenzen  
 werden bis 2014  
 gesenkt**

Jeweils 1. Juli in Euro exkl. USt.	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Vorleistungsebene</b>	0,14	0,10	0,05	0,05	0,05*
<b>Endkundenebene – aktive Gespräche</b>	0,29	0,24	0,19	0,19	0,19**
<b>Endkundenebene – passive Gespräche</b>	0,08	0,07	0,05	0,05	0,05**

\* Preisobergrenze gültig bis zum Außerkrafttreten der Verordnung

\*\* Preisobergrenze gültig bis 30. Juni 2017

Tabelle 1: Entwicklung der Preisobergrenzen für Sprachtelefonie (Euro pro Minute)

**Zulässige Taktung:  
 30/1**

Außerdem ist festgelegt, dass bei aktiven Gesprächen im Eurotarif maximal 30/1 getaktet werden darf, ankommende Roaminggespräche müssen ebenso wie Gespräche auf Vorleistungsebene sekundengenau abgerechnet werden und für den Erhalt einer Voice-Mail-Roamingnachricht darf kein Entgelt verrechnet werden.

### SMS

Die Entgelte für SMS auf Vorleistungs- und Endkundenebene werden ebenso weiterhin schrittweise gesenkt. Aus der Tabelle sind die jeweiligen Preisobergrenzen zu entnehmen.

Jeweils 1. Juli in Euro exkl. USt.	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Vorleistungsebene</b>	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02*
<b>Endkundenebene</b>	0,09	0,08	0,06	0,06	0,06**

\* Preisobergrenze gültig bis zum Außerkrafttreten der Verordnung

\*\* Preisobergrenze gültig bis 30. Juni 2017

Tabelle 2: Entwicklung der Preisobergrenzen für SMS (Euro pro SMS)

**Datendienste**

Seit 1. Juli 2012 gibt es erstmals auch einen Daten-Eurotarif, der die Preisobergrenzen pro MB für regulierte Datendienste in der Europäischen Union festlegt. Die Taktung im Daten-Eurotarif hat kilobytegenau zu erfolgen.

**Neu: Daten-Eurotarif**

Jeweils 1. Juli in Euro exkl. USt.	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Vorleistungsebene</b>	0,25	0,15	0,05	0,05	0,05*
<b>Endkundenebene</b>	0,70	0,45	0,20	0,20	0,20**

\* Preisobergrenze gültig bis zum Außerkrafttreten der Verordnung

\*\* Preisobergrenze gültig bis 30. Juni 2017

Tabelle 3: Entwicklung der Preisobergrenzen für Datendienste (Euro pro MB)

Die Eurotarife sollen – sofern der Kunde sich nicht ausdrücklich für einen anderen Tarif entscheidet – automatisch bei allen Roamingkunden Anwendung finden und diese müssen mit jedem nationalen Endkundentarif sowie mit jedem anderem Eurotarif kombiniert werden können (siehe nachfolgende Tabelle). Der Wechsel zwischen verschiedenen Roamingtarifen und den Eurotarifen soll entgeltfrei binnen eines Arbeitstages erfolgen. Der Roaminganbieter darf einen Tarifwechsel aufschieben, bis der zuvor geltende Roamingtarif höchstens zwei Monate wirksam gewesen ist.

Tarif	Sprach-Eurotarif	SMS-Eurotarif	Daten-Eurotarif
<b>Nationaler Tarif</b>	x	x	x
<b>Sprach-Eurotarif</b>		x	x
<b>SMS-Eurotarif</b>	x		x
<b>Daten-Eurotarif</b>	x	x	
<b>Spezialroamingtarif Sprache</b>		x	x
<b>Spezialroamingtarif SMS</b>	x		x
<b>Spezialroamingtarif Daten</b>	x	x	

Tabelle 4: Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Tarife

### **Strukturelle Änderungen**

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur letzten Verordnung sind einerseits der Zugang zu Großkundenroaming (Artikel 3) sowie der separate Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene (Artikel 4 und 5).

Ersteres ermöglicht Betreibern einerseits einen direkten Zugang zu regulierten Entgelten von Mobilfunknetzbetreibern in der EU zu bekommen, andererseits regelt diese Bestimmung auch den Wiederverkauf von Roamingdiensten zu regulierten Preisen. Letzteres, also der separate Verkauf von Roamingdiensten, bedeutet, dass Kunden ab 1. Juli 2014 unter Beibehaltung der Telefonnummer zwei verschiedene Anbieter, einen für nationale Telekommunikationsdienste und einen für regulierte Roamingdienste, wählen können. Die dafür notwendigen technischen Lösungen werden derzeit diskutiert und sind bis zum 31. Dezember 2012 von der Europäischen Kommission in Durchführungsrechtsakten festzulegen.

**Konsultation von  
BEREC  
bis 10.08.2012**

In der Roamingverordnung ist zudem vorgesehen, dass das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC) Leitlinien bzw. Stellungnahmen zu bestimmten Aspekten der Roamingverordnung verfasst (Artikel 3 und 5 der Verordnung), die eine einheitliche Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglichen sollen. BEREC hat nun entsprechende Entwürfe vorgelegt, die bis 10. August einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, am 19. Juli 2012 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung in Brüssel mündlich vorzutragen. Einzelheiten dazu sind auf der Homepage von BEREC ersichtlich ([http://www.erg.eu.int/whatsnew/index\\_en.htm](http://www.erg.eu.int/whatsnew/index_en.htm)).

### **Hinweis 13. Salzburger Telekom-Forum**

#### **Ultraschnelles Internet: Erreichen wir die Ziele der Digitalen Agenda?**

Am 27. und 28. August 2012 findet das 13. Salzburger Telekom-Forum zum Thema „Ultraschnelles Internet: Erreichen wir die Ziele der Digitalen Agenda?“ auf der Edmundsburg in Salzburg statt. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Veranstaltung sind die Digitale Agenda, Glasfaserausbau als wesentliche Stütze der Digitalen Agenda sowie Erfahrungsberichte zur TKG-Novelle 2011 am zweiten Veranstaltungstag.

Informationen zur Anmeldung sowie das Programm sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/komp/TKForum2012> veröffentlicht.